



Rat der
Europäischen Union

Brüssel, den 17. Dezember 2021
(OR. en)

**Interinstitutionelles Dossier:
2021/0420 (COD)**

**15109/21
ADD 51**

**TRANS 760
CODEC 1669
IA 210**

ÜBERMITTLUNGSVERMERK

Absender:	Frau Martine DEPREZ, Direktorin, im Auftrag der Generalsekretärin der Europäischen Kommission
Eingangsdatum:	15. Dezember 2021
Empfänger:	Herr Jeppe TRANHOLM-MIKKELSEN, Generalsekretär des Rates der Europäischen Union
Nr. Komm.dok.:	COM(2021) 812 final - ANNEX
Betr.:	ANHÄNGE des Vorschlags für eine VERORDNUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES über Leitlinien der Union für den Aufbau eines transeuropäischen Verkehrsnetzes, zur Änderung der Verordnung (EU) 2021/1153 und der Verordnung (EU) Nr. 913/2010 und zur Aufhebung der Verordnung (EU) 1315/2013

Die Delegationen erhalten in der Anlage das Dokument COM(2021) 812 final - ANNEX.

Anl.: COM(2021) 812 final - ANNEX



EUROPÄISCHE
KOMMISSION

Straßburg, den 14.12.2021
COM(2021) 812 final

ANNEXES 5 to 7

ANHÄNGE

des

Vorschlags für eine VERORDNUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES

**über Leitlinien der Union für den Aufbau eines transeuropäischen Verkehrsnetzes, zur
Änderung der Verordnung (EU) 2021/1153 und der Verordnung (EU) Nr. 913/2010 und
zur Aufhebung der Verordnung (EU) 1315/2013**

{SEC(2021) 435 final} - {SWD(2021) 471 final} - {SWD(2021) 472 final} -
{SWD(2021) 473 final}

ANHANG V

ANFORDERUNGEN AN DIE PLANUNG EINER NACHHALTIGEN URBANEN MOBILITÄT IN STÄDTISCHEN KNOTEN

Dieser Anhang enthält die Anforderungen an die Ausarbeitung von Plänen für eine nachhaltige urbane Mobilität in städtischen Knoten.

1. *Ziele:* Im Mittelpunkt eines Plans für nachhaltige urbane Mobilität (SUMP) muss das Ziel stehen, die Zugänglichkeit des funktionalen Stadtgebiets zu verbessern und für eine hochwertige, sichere, nachhaltige und emissionsarme Mobilität in das funktionale Stadtgebiet, durch dieses hindurch und innerhalb dieses Gebiets zu sorgen. Insbesondere gilt es, die emissionsfreie Mobilität und die Umsetzung eines städtischen Verkehrssystems zu unterstützen, das zu einer besseren Gesamtleistung des transeuropäischen Verkehrsnetzes beiträgt, indem vor allem eine Infrastruktur für den nahtlosen Verkehr emissionsfreier Fahrzeuge und multimodale Personenverkehrsknoten, die die Einbindung der ersten und letzten Meile erleichtern, sowie multimodale Güterterminals entwickelt werden, die städtische Knoten bedienen.
2. *Langfristige Vision und ein kurzfristiger Umsetzungsplan:* Ein Plan für nachhaltige urbane Mobilität muss eine langfristige Strategie für die künftige Entwicklung von Verkehrsinfrastruktur und multimodalen Diensten enthalten oder mit einer solchen bereits bestehenden langfristigen Strategie verknüpft sein. Er muss darüber hinaus Vorgaben enthalten, wie sich mit dieser Strategie kurzfristig Ergebnisse erzielen lassen. Der Plan muss in einen integrierten Ansatz für die nachhaltige Entwicklung des Stadtgebiets eingebettet und mit dem jeweiligen Flächennutzungsplan und der entsprechenden Raumplanung verknüpft sein.
3. *Integration verschiedener Verkehrsträger:* Ein Plan für nachhaltige urbane Mobilität muss den multimodalen Verkehr fördern, indem verschiedene Verkehrsträger und Maßnahmen zur Erleichterung einer nahtlosen und nachhaltigen Mobilität integriert werden. Er muss Maßnahmen enthalten, die den Anteil nachhaltigerer Verkehrsträger — beispielsweise des öffentlichen Verkehrs, der aktiven Mobilität und gegebenenfalls der Binnenschifffahrt und des Seeverkehrs — erhöhen. Auch muss er Maßnahmen zur Förderung emissionsfreier Mobilität, insbesondere im Hinblick auf die Ökologisierung der urbanen Flotte, die Verringerung der Verkehrsüberlastung und die Erhöhung der Straßenverkehrssicherheit, vor allem für besonders gefährdete Verkehrsteilnehmer, enthalten.
4. *Wirksames Funktionieren des TEN-V:* Ein Plan für nachhaltige urbane Mobilität sollte den Auswirkungen gebührend Rechnung tragen, die sich aus den verschiedenen städtischen Maßnahmen im Bereich der Personen- und Güterverkehrsflüsse für das transeuropäische Verkehrsnetz ergeben, damit ein nahtloser Verkehr im Transit durch städtische Knoten, bei deren Umgehung oder ihrer Anbindung auch mit emissionsfreien Fahrzeugen gewährleistet ist. Insbesondere muss er dafür sorgen, dass die Verkehrsüberlastung abnimmt, die Straßenverkehrssicherheit erhöht wird und Engpässe, die die Verkehrsströme im TEN-V beeinträchtigen, beseitigt werden.

5. *Partizipativer Ansatz:* Die Entwicklung und Umsetzung eines Plans für nachhaltige urbane Mobilität muss nach einem integrierten Konzept mit einem hohen Maß an Zusammenarbeit, Koordinierung und Konsultation zwischen den verschiedenen staatlichen Ebenen und den zuständigen Behörden erfolgen. Dies erfordert auch die Einbeziehung von Bürgerinnen und Bürgern sowie von Vertretern der Zivilgesellschaft und von Wirtschaftsakteuren.
6. *Monitoring und Leistungsindikatoren:* Ein Plan für nachhaltige urbane Mobilität muss Ziele, Vorgaben und Indikatoren enthalten, auf deren Grundlage sich die derzeitige und künftige Leistung des städtischen Verkehrssystems zumindest in Bezug auf Treibhausgasemissionen, Verkehrsüberlastung, Unfälle und Verletzungen, den Anteil der Verkehrsträger und den Zugang zu Mobilitätsdiensten messen lässt, sowie Daten über die Luftverschmutzung und Lärmbelastung in Städten. Das Monitoring der Umsetzung des Plans für nachhaltige urbane Mobilität muss anhand von Leistungsindikatoren erfolgen. Die Mitgliedstaaten und die zuständigen Behörden führen Mechanismen ein, anhand derer sie gewährleisten, dass ein Plan für nachhaltige urbane Mobilität den Bestimmungen dieses Anhangs genügt und von hoher Qualität ist.

ANHANG VI
ÄNDERUNGEN DER VERORDNUNG (EU) 2021/1153

Teil III des Anhangs der Durchführungsverordnung (EU) 2021/1153 wird wie folgt geändert:

- (1) Die Überschrift erhält folgende Fassung:
„GRENZÜBERSCHREITENDE UND FEHLENDE VERBINDUNGEN“
- (2) Nummer 1 wird wie folgt geändert:
 - (a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:
„Indikative Listen vorermittelter fehlender grenzüberschreitender Verbindungen und fehlender Verbindungen“
 - (b) Die erste Zeile mit der Überschrift „Kernnetzkorridor ‚Atlantik‘“ und die zweite Zeile, in der die entsprechende Strecke aufgeführt ist, werden gestrichen.
 - (c) Die fünfte Zeile mit der Überschrift „Kernnetzkorridor ‚Ostsee – Adria‘“ und die sechste Zeile, in der die entsprechende Strecke aufgeführt ist, werden gestrichen.
 - (d) Die neunte Zeile mit der Überschrift „Kernnetzkorridor ‚Mittelmeer‘“ und die zehnte Zeile, in der die entsprechende Strecke aufgeführt ist, werden gestrichen.
 - (e) Die dreizehnte Zeile mit der Überschrift „Kernnetzkorridor ‚Nordsee – Ostsee‘“ und die vierzehnte Zeile, in der die entsprechende Strecke aufgeführt ist, werden gestrichen.
 - (f) Die siebzehnte Zeile mit der Überschrift „Kernnetzkorridor ‚Nordsee – Mittelmeer‘“ und die achtzehnte Zeile, in der die entsprechende Strecke aufgeführt ist, werden gestrichen.
 - (g) Die einundzwanzigste Zeile mit der Überschrift „Kernnetzkorridor ‚Orient/Östliches Mittelmeer‘“ und die zweiundzwanzigste Zeile, in der die entsprechende Strecke aufgeführt ist, werden gestrichen.
 - (h) Die fünfundzwanzigste Zeile mit der Überschrift „Kernnetzkorridor ‚Rhein – Alpen‘“ und die sechsundzwanzigste Zeile, in der die entsprechende Strecke aufgeführt ist, werden gestrichen.
 - (i) Die dreißigste Zeile mit der Überschrift „Kernnetzkorridor ‚Rhein – Donau‘“ und die einunddreißigste Zeile, in der die entsprechende Strecke aufgeführt ist, werden gestrichen.
 - (j) Die fünfunddreißigste Zeile mit der Überschrift „Kernnetzkorridor ‚Skandinavien – Mittelmeer‘“ und die sechsunddreißigste Zeile, in der die entsprechende Strecke aufgeführt ist, werden gestrichen.

ANHANG VII
ENTSPRECHUNGSTABELLE

Verordnung (EU) 1315/2013	Diese Verordnung
Artikel 1	Artikel 1
Artikel 2	Artikel 2
Artikel 3	Artikel 3
Artikel 4	Artikel 4
Artikel 5	Artikel 5 Absätze 1 und 2
Artikel 36	Artikel 5 Absatz 3
Artikel 6	Artikel 6
Artikel 43	Artikel 7
Artikel 7	Artikel 8
Artikel 8	Artikel 9
Artikel 9 Absatz 1	Artikel 10 Absatz 1
Artikel 38 Absatz 1	Artikel 10 Absatz 2
Artikel 41 Absatz 1	Artikel 10 Absatz 3
Artikel 9 Absatz 2 und Artikel 38 Absatz 3	Artikel 10 Absatz 4
Artikel 44	Artikel 11 Absatz 1
	Artikel 11 Absätze 2 und 3
Artikel 10	Artikel 12
	Artikel 13
Artikel 11	Artikel 14
Artikel 12 Absatz 2	Artikel 15 Absätze 1 und 2
Artikel 12 Absatz 3	Artikel 15 Absatz 3
Artikel 39 Absatz 2 Buchstabe a Ziffern i, ii und iv	Artikel 16

Artikel 39 Absatz 2 Buchstabe a Ziffer iii

Artikel 13

Artikel 14 Absatz 1

Artikel 14 Absatz 3

Artikel 14 Absatz 2

Artikel 15

Artikel 39 Absatz 2 Buchstabe b

Artikel 16

Artikel 21

Artikel 20 Absatz 1

Artikel 20 Absatz 2

Artikel 22

Artikel 39 Absatz 2 Buchstabe b

Artikel 23

Artikel 17 Absatz 1

Artikel 17 Absatz 2

Artikel 17 Absatz 4

Artikel 18 Absatz 1

Artikel 17 Absatz 3

Artikel 39 Absatz 2 Buchstabe c

Artikel 19

Artikel 24 Absatz 1

Artikel 24 Absatz 2

Artikel 25 und Artikel 39 Absatz 2
Buchstabe d

Artikel 26

Artikel 17

Artikel 18

Artikel 19

Artikel 20 Absatz 1

Artikel 20 Absatz 2

Artikel 20 Absatz 3

Artikel 21

Artikel 22

Artikel 23

Artikel 24 Absätze 1 und 2

Artikel 24 Absatz 3

Artikel 24 Absatz 4

Artikel 25

Artikel 26

Artikel 27

Artikel 28 Absatz 1

Artikel 28 Absatz 2

Artikel 28 Absatz 3

Artikel 29 Absatz 1

Artikel 29 Absatz 2

Artikel 29 Absätze 3 und 4

Artikel 30

Artikel 31

Artikel 32 Absatz 1

Artikel 32 Absatz 2

Artikel 33

Artikel 34

Artikel 27

Artikel 29

Artikel 30

Artikel 31

Artikel 32

Artikel 33

Artikel 34

Artikel 35

Artikel 37

Artikel 42

Artikel 45

Artikel 48

Artikel 46

Artikel 47 Absätze 1 und 3

Artikel 47 Absatz 2

Artikel 49 Absätze 1 und 2

Artikel 49 Absatz 4

Artikel 49 Absatz 5

Artikel 49 Absatz 6

Artikel 50

Artikel 35 Absätze 1 bis 4

Artikel 35 Absatz 5

Artikel 36

Artikel 37

Artikel 38

Artikel 39

Artikel 40 und 41

Artikel 42

Artikel 43

Artikel 44

Artikel 45

Artikel 46

Artikel 47

Artikel 48

Artikel 49

Artikel 50

Artikel 51 Absätze 1 bis 5 und 9

Artikel 51 Absatz 6

Artikel 51 Absatz 7

Artikel 52

Artikel 53

Artikel 54

Artikel 55

Artikel 56 Absatz 1

Artikel 56 Absatz 2

Artikel 56 Absatz 3

Artikel 57

Artikel 52

Artikel 53

Artikel 54

Artikel 56

Artikel 57

Artikel 59

Artikel 60

Artikel 58

Artikel 59

Artikel 60

Artikel 61

Artikel 62

Artikel 63

Artikel 64

Artikel 65

Artikel 66

Artikel 67